

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00012

vom 31. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00012 du 31 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00012 del 31 agosto 2012

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob den Beschwerdeführenden die mit Verfügung vom 21. Juli 2010 (Urk. 11/38) rechtskräftig festgestellte Rückzahlungsschuld über Fr. 29'175.-- erlassen werden kann, wobei sich die Rückforderung im Betrag von Fr. 29'175.-- ausschliesslich auf bundesrechtlich geregelte Ergänzungsleistungen nach dem ELG bezieht (Urk. 11/38 S. 1).

2.2. Nach Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstatten (Satz 1). Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Satz 2). Im Übrigen entspricht die Rückforderbarkeit unrechtmässig bezogener Sozialleistungen einem allgemeinen Rechtsgrundsatz (vgl. BGE 127 V 252 E. 4a). Der Erlass wird auf begründetes, schriftliches Gesuch hin gewährt und ist spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung zu beantragen (Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV).

2.3. Nach der Rechtsprechung (BGE 102 V 245, 110 V 176) ist der Erlass der Rückforderung zu verweigern, wenn die versicherte Person die nach den Umständen gebotene Aufmerksamkeit nicht beachtet oder ihre Meldepflicht hinsichtlich Änderungen in den massgeblichen Verhältnissen in grober Weise verletzt hat. Andererseits kann sich die versicherte Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihre fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht darstellt (BGE 112 V 97 E. 2c mit Hinweisen).

2.4. Bei der Beurteilung des guten Glaubens als Erlassvoraussetzung unterscheidet die Rechtsprechung zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen konnte oder bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen können (BGE 122 V 221 E. 3).

E. 3

3.1. Die Beschwerdeführenden bringen in ihrem Erlassgesuch vom 11. August 2010 (Urk. 41), in ihrer Einsprache vom 25. November 2010 (Urk. 46) und in der Beschwerdeergänzung vom 21. März 2011 (Urk. 6) vor, dass sie Einkommensveränderungen der Beschwerdegegnerin rechtzeitig gemeldet hätten, und dass der Beschwerdeführer die ihm obliegende Meldepflicht nicht verletzt habe.

3.2. Die Beschwerdegegnerin ging in der Verfügung vom 29. Oktober 2010 (Urk. 11/44) und im angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. Februar 2011 davon aus,

dass der Beschwerdeführer ihr zwar Einkommensveränderungen gemeldet habe, dass sie diese jedoch nicht habe berücksichtigt können, weil sie der Beschwerdeführer weder begründet noch belegt habe (Urk. 1 S. 3), beziehungsweise, dass sie von ihr versehentlich nicht zur Kenntnis genommen worden seien (Urk. 11/44 S. 2). Ein guter Glaube des Beschwerdeführers sei zu verneinen, da er in Anwendung der gebührenden Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass ihm im fraglichen Zeitraum zu viel Ergänzungsleistungen ausgerichtet worden seien und er verpflichtet gewesen wäre, die Beschwerdegegnerin auf diesen Umstand hinzuweisen (Urk. 2 S. 3).

3.3.3.3 Das kantonale Sozialamt stellte in seiner Stellungnahme zuhanden der Beschwerdegegnerin vom 12. Oktober 2010 (Urk. 11/43) fest, dass diese Hinweise des Beschwerdeführers auf höhere Einnahmen bedauerlicherweise unbeachtet gelassen habe, weshalb eine verhältnismässig grosse Rückforderung entstanden sei, dass der Beschwerdeführer indes verpflichtet gewesen sei, die ihm zugestellten Anspruchsberechnungen in einem zumutbaren Umfang zu überprüfen und Unstimmigkeiten der Beschwerdegegnerin zu melden. Da der Beschwerdeführer dies unterlassen habe, sei sein guter Glaube zu verneinen (Urk. 11/43 S. 2).

E. 4

4.1.1.1 Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mehrmals, insbesondere mit Mail vom 28. September 2008 (Urk. 11/29a) und mit dem Formular betreffend die periodische Überprüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen vom 14. April 2009 (Urk. 11/33) Einkommensveränderungen mitteilte. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen blieb diese Tatsache indes unbeachtet. Eine Verletzung der Meldepflicht des Beschwerdeführers ist diesbezüglich daher nicht erstellt.

4.2.1.1 Es fragt sich jedoch, ob aus der korrekten Meldung der Einkommensveränderungen durch den Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen auf seinen guten Glauben und damit auf die Erfüllung der ersten Erlassungsvoraussetzung zu schliessen ist, oder ob andere Gründe gegeben sind, welche der Annahme des guten Glaubens entgegenstehen.

4.3.1.1 Nach der Rechtsprechung scheidet der gute Glaube regelmässig aus, wenn ein Berechnungsfehler vorliegt, welchen die versicherte Person bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit ohne weiteres hätte erkennen müssen (Urteil des Bundesgerichts P 62/04 vom 6. Juni 2005 E. 4.3).

4.4.1.1 Das Bundesgericht hat in einem Fall aus dem Jahre 2011, bei welchem ein bisher unverheirateter Versicherter eine im Vergleich zu Verheirateten höhere Ergänzungsleistung bezog und der EL-Durchführungsstelle seine Heirat rechtzeitig und korrekt gemeldet hatte, erkannt, dass die Meldung seiner Heirat den Versicherten nicht vom Vorwurf grober Nachlässigkeit zu entlasten vermöge, wenn die EL-Durchführungsstelle es versäumt habe, nach dem Hinweis des Versicherten auf die Hochzeit die Leistungen neu zu berechnen, weil eine mit zumutbarer Sorgfalt vorgenommene Überprüfung des der Verfügung beigelegten EL-Berechnungsblattes ganz erhebliche Unstimmigkeiten aufgezeigt hätte, und da es selbst einem Laien ohne spezielle Kenntnisse der EL-Berechnung auffallen müssen, dass trotz der Heirat keine Änderungen in der EL-Berechnung vorgenommen worden seien. Der Versicherte, welcher die Ergänzungsleistungen weiterhin im Betrag, der für eine alleinstehende

Person ermittelt wurde, entgegengenommen hatte, habe nicht nur in leichter Weise gegen die Sorgfaltspflicht verstossen, weshalb der gute Glaube zu verneinen sei (Urteil des Bundesgerichts 9C_453/2011 vom 15. September 2011 E. 4.1 f.).

4.5. In einem anderen Fall aus dem Jahre 2008 hatte der Versicherte eine Rente der SUVA in der EL-Anmeldung aufgeführt und der EL-Durchführungsstelle einen Rentenausweis eingereicht. Diese setzte jedoch bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung unter den anrechenbaren Einnahmen versehentlich den monatlichen Rentenbetrag an Stelle des jährlichen Betrags ein. Das Bundesgericht stellte fest, dass sämtliche Positionen sowie der Ausgaben- beziehungsweise Einnahmenüberschuss im Berechnungsblatt explizit und leicht erkennbar mit den Jahres- und nicht mit den Monatswerten aufgeführt worden seien. Da der Versicherte selbst bei oberflächlicher Durchsicht des EL-Berechnungsblattes in einer Aufstellung, welche ansonsten durchwegs Jahreswerte enthielt, hätte erkennen können und müssen, dass die die EL-Berechnung unzutreffend war, sei sein guter Glaube zu verneinen (Urteil des Bundesgerichts 8C_391/2008 vom 14. Juli 2008 E. 4.4.2 ff.).

4.6. Ähnlich verhält es sich im vorliegenden Fall. Der Beschwerdeführer wusste, dass er Veränderungen seines Einkommens und des Einkommens seiner Ehegattin der Beschwerdegegnerin melden musste. Denn einerseits hat er selbst der Beschwerdegegnerin mehrmals Einkommensveränderungen gemeldet. Andererseits wiesen die Verfügungen der Beschwerdegegnerin regelmässig einen Hinweis mit dem Inhalt auf, wonach jede Änderung der Verhältnisse, welche den Wegfall, die Herabsetzung oder die Erhöhung von Ergänzungsleistungen zur Folge haben können, insbesondere die Erhöhung oder die Verminderung der Einnahmen und Ausgaben, ihr unverzüglich gemeldet werden müssen (vgl. Urk. 11/33).

4.7. Dem Beschwerdeführer war daher selbst bei oberflächlicher Durchsicht der EL-Berechnungsblätter der Verfügungen vom 7. Dezember 2007 (Urk. 11/26), vom 14. März 2008 (Urk. 11/28a), vom 3. Oktober 2008 (Urk. 11/29a), vom 21. November 2008 (Urk. 11/30a), vom 11. Dezember 2008 (Urk. 11/31), vom 16. Januar 2009 (Urk. 11/32), vom 8. Mai 2009 (Urk. 11/33), vom 29. Oktober 2009 (Urk. 11/34) und vom 2. Dezember 2009 (Urk. 11/35) ohne weiteres erkennbar, dass darin massiv zu tiefe Erwerbseinkünfte aufgeführt waren, und dass die EL-Berechnung daher unzutreffend war. Der Beschwerdeführer, welcher die Ergänzungsleistungen weiterhin in einem Betrag, der für ein viel zu tiefes Erwerbseinkommen ermittelt wurde, entgegennahm, hat damit nicht nur in leichter, sondern vielmehr in grober Weise gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verstossen. Unter diesen Umständen ist sein guter Glaube beim Bezug der Ergänzungsleistungen, welche der Rückforderung im Betrag von Fr. 29'175.-- zu Grunde liegen, zu verneinen.

4.8. Da bereits der gute Glaube fehlt, erbringt sich die Prüfung der grossen Härte als zweite Erlassvoraussetzung.

Ä

5. Nach Gesagtem ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 29. Oktober 2010 (Urk. 11/44) und mit dieser beständigem Einspracheentscheid vom 3. Februar 2011 (Urk. 2) das Gesuch des Beschwerdeführers vom 11. August 2010 um Erlass der Rückforderungsschuld von Fr. 29'175.-- mangels der für den Erlass der Rückforderung vorausgesetzten Gutgläubigkeit des

Beschwerdeführers verneinte. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

6. Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

Praxisgemäss ist der Beschwerdegegnerin daher keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beschwerdegegnerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Y. _____

- Z. _____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.